

Gemeinde Rommerskirchen
- Der Gemeindedirektor -
Hochbau- u. Planungsamt

B E G R Ü N D U N G

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Dorfanger"

Der von der Änderung betroffene Grundstücksteil aus dem Grundstück Gemarkung Oekoven, Flur 5, Flurstück 31 ist im Bebauungsplan Oekoven Nr. 4 "Dorfanger" als Baugrundstück mit der einschränkenden Regelung "Vorgarten" ausgewiesen.

In dem noch durchzuführenden Umlegungsverfahren müßte diese Fläche dem angrenzenden Grundstück Flurstück 195 zu Eigentum zugewiesen werden.

Die Ausweisung der Fläche im Bebauungsplan und die damit verbundene Zuweisung stellt jedoch für den Eigentümer des Flurstückes 195 eine unzumutbare Härte dar, zumal die Fläche das Anliegergrundstück in keiner Weise abrunden wird.

Von der Systematik der städtebaulichen Planung her, hätte diese Fläche zwangsläufig als Grünfläche ausgewiesen werden müssen.

Sie reiht sich nahtlos in die bereits ausgewiesenen Verkehrsgrünflächen, zwischen der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 199 (vorher 196) und des geplanten Stichweges sowie der ausgewiesenen Grünflächen am Köttelbach, ein.
Daher ist diese Änderung städtebaulich erforderlich.

In Anpassung an die bereits ausgewiesene "Verkehrsgrünfläche" wird die Festsetzung "Vorgarten" aufgehoben und durch "Verkehrsgrünfläche" ersetzt.

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Oekoven Nr. 4 "Dorfanger" werden durch diese vereinfachte Änderung nicht berührt. Die Kosten der städtebaulichen Maßnahmen (Erschließungsaufwand) ändern sich - gegenüber der alten Planung - nur geringfügig. Bodenrechtliche Maßnahmen erfolgen im Umlegungsverfahren "Dorfanger"

Rommerskirchen 1, den 21.04.1989


(Brinkmann)

bitte wenden
=====

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat die vorgenannte Begründung gemäß Satzungsbeschluß vom 20.06.1989 als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB übernommen.

Rommerskirchen 1, den 29.06.1989

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

(*[Handwritten Signature]*
Faller

